

Vereinsatzung vom 21. 12. 2010

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Kusi Fight Club" mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rotenburg. Sitz des Vereins ist 27356 Rotenburg (Wümme)

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins nach Maßgabe der bestehenden Gesetze auf gemeinnütziger Grundlage unter Ausschluss jeder politischen, militärischen, militärähnlichen, konfessionellen oder gewerblichen Betätigung ist:

1. Erlernen von Kampfsportarten und Selbstverteidigung
2. Körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder
3. Jugendsportförderung

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/ihrer Erziehungsberechtigten.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Minderjährige sind stimmberechtigt, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind. Vertretung ist bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig.

Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Die Ablehnung einer Aufnahme muss mit Bekanntgabe des hierfür maßgeblichen Grundes an den Antragsteller erfolgen.

Der Verein besteht aus folgenden Arten von Mitgliedern:

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. fördernde Mitglieder

§ 6 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, durch den Vorstand durch einfach Mehrheit ernannt werden.

§ 7 Erlöschen einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Ausschluss durch den Vorstand aus dem Verein
 - a. wegen Vernachlässigung der Mitgliederpflichten, bei groben Verstößen gegen die Satzung oder für den Verein rufschädigendes Verhalten
 - b. bei Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten nach vorheriger schriftlicher Abmahnung
3. durch Tod

Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist jeweils zum Schluss eines Kalenderquartals zulässig.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

Gegen den vom Vorstand verfügten Ausschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung muss binnen eines Monats nach Zustellung der Ausschlussverfügung schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet innerhalb von 4 Wochen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

1. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert durch den Vorstand
2. Im ersten Kalendervierteljahr eines jeden Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung
3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 6 Monaten
4. Wenn 1/3 der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch eine schriftlich Einladung per Post oder per E-Mail an die dem

Verein letzten bekannten Adresse einzuberufen. Es gilt eine Einberufungsfrist von 2 Wochen, maßgebend ist das Datum des Poststempels. Die Einladung muss eine Tagesordnung beinhalten. Dringlichkeitsanträge sind auch am Tage der Mitgliederversammlung zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden für ihre Aufnahme in die Tagesordnung.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich zu wählen oder abzustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Inhalte, Diskussionen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisor/innen entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 3 Jahre.

§ 10 Beitrag

Der Vorstand legt die Beitragssatzung fest, in der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge geregelt sind. Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern unverzüglich per E-Mail oder Post mitzuteilen. Es gilt eine Widerspruchsfrist von 2 Wochen, wenn mind. 1/3 der Mitglieder hiervon Gebrauch macht, ist die Änderung der Beiträge nichtig. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- 1.) Erste/r Vorsitzende/r
- 2.) Stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schriftführer
- 3.) Kassenwart/in

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Der/die 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand bestimmt darüber hinaus die Höhe der Trainervergütung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu einer weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 13 Verwendung des Vermögens bei der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rotenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 14 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse im finanziellen Bereich.

Beitragssatzung vom 14.08.2006

- 1.) einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,- Euro
- 2.) Monatsbeitrag: 10,- Euro, quartalsweise im 1. Monat jeden Quartals